

## Allgemeine Geschäftsbedingungen PSP der hobex AG (im Weiteren kurz hobex) per 1.4.2026

### 1. Definitionen

**1.1.** Als Kunde wird der Vertragspartner von hobex bezeichnet. Abweichend davon kann der Kunde in anderen Dokumenten von hobex auch als Auftraggeber, Anwender, Händler, Shopbetreiber, Vertragsunternehmen oder VU bezeichnet werden. Wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma hobex Service IT GmbH von Nutzern bzw. Empfängern gesprochen, sind damit Personen gemeint, die wissentlich und willentlich Informationsquellen von hobex, wie etwa deren Homepage, nutzen, besuchen bzw. empfangen.

**1.2.** Als Finanzdienstleister (im weiteren kurz FDL genannt) wird jeder Herausgeber, Anbieter oder Betreiber samt Lizenznehmern eines Zahlungsmittels oder Zahlungssystems bezeichnet (Kreditkartengesellschaften, Banken u.ä.).

### 2. Vertragsverhältnis

**2.1.** hobex bietet dem Kunden die Möglichkeit, Zahlungsverkehrstransaktionen über Internet mit FDL unter Einbeziehung derer Akzeptanzverträge abzuwickeln. Diese Akzeptanzverträge sind vom Kunden separat zu schließen. Beauftragung von hobex ist unabhängig von Verträgen mit FDL.

**2.2.** Dabei stellt hobex entsprechende Software, Schnittstellen, Dokumentationen, Serviceleistungen, Benutzeroberflächen und Know-How zur Verfügung.

**2.3.** hobex tritt gegenüber dem FDL als bevollmächtigter Vertreter des Kunden auf dessen Rechnung auf. Sämtliche Parteien sind Unternehmer im Sinne des ABGB und UGB.

Auf Vertragsverhältnisse von hobex und Konsumenten sind diese AGB nur anwendbar, soweit sie nicht gegen zwingende Verbraucherschutzbestimmungen verstoßen.

### 3. Leistungsumfang

**3.1.** hobex stellt dem Kunden für die Dauer dieser Vereinbarung Software-, Kommunikations- und Rechenerleistungen sowie weitere Leistungen zur Verfügung, die es dem Kunden erlauben, seine Internet-Präsenz mit den Produkten der hobex (in der Folge „hobex-Produkte“) zu verknüpfen und zu benutzen. Diese hobex-Produkte dürfen ausschließlich zum Anbieten der eigenen Waren und Dienstleistungen des Kunden genutzt werden. Die Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Insbesondere ist es nicht zulässig, mittels der durch hobex-Produkte zur Verfügung gestellten Software Transaktionen für Dritte in deren Namen abzuwickeln. Die Leistungsbeschreibung für die hobex-Produkte ist Bestandteil dieser Bedingungen. Die genaue Leistungsbeschreibung ist nur soweit verbindlich, soweit diese in der technischen Dokumentation, die hobex zur Verfügung stellt, ersichtlich ist.

**3.2.** hobex stellt dem Kunden darüber hinaus auf ihren Servern Kapazität für den Betrieb der vom Kunden gemäß der Leistungsbeschreibung gewählten hobex-Produkte im Internet oder in einem anderen öffentlichen Netz (in der Folge WWW) zur Verfügung. Diese Server von hobex sind über eine Festverbindung an das WWW angebunden. hobex schuldet nur den Betrieb der Zahlungsplattform (hobex-Produkte) sowie die Aufrechterhaltung der Verbindung ins WWW. Dem Kunden ist bekannt, dass er selbst für die zeitgerechte Übermittlung sämtlicher von den FDL ausgestellten Konfigurationsdaten an hobex verantwortlich ist. Die Verbindung zwischen den Rechnern der Kunden oder anderer Internet-Nutzer zu den Servern der hobex liegt nicht im Risikobereich von hobex.

**3.3.** Dem Kunden ist bekannt, dass schon aufgrund der Charakteristika des Internet ein unterbrechungsfreier und konstant leistungsfähiger Zugang zu anderen Internet-Teilnehmern nicht als vertragliche Leistung von hobex vereinbart werden kann.

**3.4.** Im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Internet, gesetzlicher Vorschriften oder der Anforderungen von FDL sowie infolge Weiterentwicklung eigener oder dritter Produkte behält sich hobex vor, die vereinbarten Leistungen durch zumindest gleichwertige oder anderweitige zweckmäßige Leistungen zu ersetzen. Eine Leistungsänderung seitens eines FDL ist im Sinne dieses Vertrages stets eine gleichwertige Leistung und berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung des Vertrages mit hobex.

**3.5.** Der Kunde ist für die Beschaffung seiner eigenen Infrastruktur für den Internet-Zugang verantwortlich und trägt die Kosten des Zugangs über die öffentlichen Netze zu Systemen von hobex.

**3.6.** Andere als die genannten Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang. Insbesondere ist die Integration vom Kunden selbst durchzuführen und nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch hobex. Über die vereinbarten Leistungen hinaus erbrachte kostenlose Leistungen kann hobex jederzeit ohne Vorankündigung einstellen, soweit über diese nicht eine eigene anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

### 4. Informationspflichten

**4.1.** Der Kunde hat hobex stets eine oder mehrere aktuelle E-Mail-Adressen bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien vorzunehmen ist. Zustellungen an diese E-Mail-Adressen gelten solange als rechtsverbindlich zugegangen, solange hobex keine neue Adresse bekannt gegeben wird.

**4.2.** Weiters hat der Kunde hobex jene Personen bei Vertragsabschluss bekannt zu geben, mit welchen hobex rechtsverbindliche Vereinbarungen abschließen und in geschäftliche Kommunikation treten kann. Diesen Personen wird ein Kundenkennwort zur Kenntnis gebracht und es sind nur diese Personen autorisiert, Auskünfte von hobex einzuholen oder rechtsgeschäftliche Willenserklärungen gegenüber hobex abzugeben. Hinsichtlich vor dem Inkrafttreten dieser AGB geschlossener Geschäftsbeziehungen ist hobex berechtigt, auch an die bisher ihr bekanntgegeben oder bekannten Personen Auskünfte zu erteilen.

**4.3.** Für hobex können nur die firmenbuchrechtlich eingetragenen und vertretungsbefugten Organe verbindliche rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abgeben.

**4.4.** Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Daten, Dateien, Informationen, Dokumente und sonstiges Material, das zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung von hobex benötigt wird, rechtzeitig, vollständig und fehlerfrei sowie in einer für den Erfolgswertung gängigen Form an hobex zu übermitteln.

**4.5.** hobex verpflichtet sich, diese Unterlagen geheim zu halten. Daten, die insbesondere die FDL oder in deren Namen oder Auftrag handelnde Rechenzentren oder Dritte benötigen, dürfen jederzeit weitergegeben werden. Jedenfalls erfolgt keine Weitergabe von Daten zu Marketing- oder Werbezwecken an Dritte.

**4.6.** Sowohl Kunde, Nutzer als auch Empfänger von Informationen aller Art stimmen zu, dass hobex deren Daten zu eigenen Marketingaktivitäten verwenden und von hobex aus diesem Grund auch über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetz (u.a. Telefon, E-Mail) kontaktiert werden darf, wobei hobex zusichert keine Daten zu Marketingzwecken an Dritte weiterzugeben. Dieses Einverständnis kann der Kunde, Nutzer und Empfänger jederzeit widerrufen.

hobex verwendet mit dem Zweck die angebotenen Leistungen weiter zu entwickeln und die Kunden optimal zu betreuen ein System, welches mit Funktionen für benutzerspezifische Auswertungen des Klickverhaltens ausgestattet ist. Sein dafür ausdrücklich erteiltes Einverständnis kann der Kunde, Nutzer und Empfänger jederzeit widerrufen.

Meldungen zur Funktion oder dem Status von hobex-Produkten (z.B.: zur Information über Wartungsarbeiten oder Ausfällen) können im Rahmen der Vertragserfüllung jederzeit zugesendet werden.

**4.7.** hobex ist für die vom Kunden eingegebenen Informationen oder Daten auch über den Umfang nach §§ 13 ff ECG hinausgehend nicht verantwortlich.

**4.8.** Der Kunde verpflichtet sich, hobex nach Aufforderung umgehend eine vollständige Angabe der Art und Nutzung der von ihm faktisch oder geplant eingebundenen Produkte oder Dienstleistungen der hobex zu übermitteln. Aus dieser Angabe muß hervorgehen, welches Produkt in welcher Produktversion bzw. Schnittstellenversion in welcher E-Commerce- oder Softwareapplikation des Kunden genutzt wird. Darüber hinaus muss angegeben werden, unter welchen Domains, Subdomains oder Unterseiten die Produkte der hobex faktisch oder geplant eingebunden sind.

**4.9.** Soweit Daten seitens des Kunden an hobex übermittelt werden, die seinem ausschließlichen Immaterialgüterrechtsanspruch unterliegen, hat er dies hobex mitzuteilen. hobex haftet nur für eigene vorsätzlich schuldhaftige Verletzung dieser Rechte, nicht jedoch für die Verletzung durch Dritte. hobex bewahrt die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten oder im Zuge der Auftragsabwicklung entstandenen Daten im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitmaß auf. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung erfolgt nicht.

**4.10.** Soweit Änderungen in Vertragsverhältnissen des Kunden mit Dritten eintreten, die das Vertragsverhältnis zu hobex beeinflussen können, hat der Kunde dies hobex unverzüglich mitzuteilen. hobex ist nicht verpflichtet, zukünftige Änderungen der Nutzung ihrer Produkte durch den Kunden zu berücksichtigen und behält in diesem Fall dennoch den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt bis zum Laufzeitende des Vertrages.

### 5. Haftung / Gewährleistung

**5.1.** Festgehalten wird, dass bei der Abwicklung von Internetzahlungstransaktionen ein mehrpersonales Vertragsverhältnis besteht. hobex tritt ausschließlich als Bevollmächtigter des Kunden auf.

**5.2.** Für Fehler Dritter, wie beispielsweise FDL oder Konsumenten, ist jede Haftung / Gewährleistung von hobex ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Insolvenzfall eines FDL, Kunden oder sonstigen Dritten.

**5.3.** hobex haftet im Rahmen ihrer Leistungserbringung ausschließlich bei vorsätzlicher Schädigung oder grob fahrlässigem Verhalten. Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen, besteht keine Haftung seitens hobex.

Die Haftung von hobex für erlangten Gewinn, Prozesskosten und für Schäden, die die maximale seitens der Haftpflichtversicherung der hobex im Schadensfall zu leistenden Deckungssumme übersteigen, wird ausgeschlossen.

**5.4.** Der Kunde hat die von hobex erbrachte Leistung unverzüglich zu überprüfen und allfällige Mängel oder Schäden sofort zu rügen bzw. mitzuteilen. Kommt er seiner Mitteilungs- oder Rügepflicht nicht innerhalb von 24 Stunden nach, verfallen seine Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. Die Mängelrüge hat bei sonstiger Genehmigung in der Weise zu erfolgen, als Art und Umfang des Mangels genau zu beschreiben sind.

**5.5.** Für Schäden, die durch Umstände im Bereich Dritter entstehen (beispielsweise Abstürze und Fehler durch Viren, Trojaner und ähnliches, Verursachung durch Stromlieferunternehmen u.a.), wird seitens hobex keine Haftung übernommen.

**5.6.** Beratungsleistungen seitens hobex sind als Hilfestellung für den Kunden anzusehen. Soweit für diese nicht ausdrücklich ein gesondertes Entgelt vereinbart wird, ist eine Haftung (insbesondere nach §§ 1299 und 1300 ABGB) seitens hobex ausgeschlossen.

**5.7.** Der Kunde haftet gegenüber hobex für Schäden, die er durch eigenes schuldhaftes Verhalten verursacht oder die durch ihm zugehörigen Personen (§ 1313a und § 1315 ABGB, insbesondere für FDL, Subunternehmen, Beauftragte, u.a.) entstehen.

**5.8.** Die vertragsgegenständliche Software und Schnittstellen sowie Benutzeroberflächen sind für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und können nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Aufgrund dieser vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität kann Software in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden. Insoweit es sich daher um Fehler handelt, die bei gewöhnlicher Sorgfalt nicht auffallen müssen, liegt kein Mangel vor. hobex macht insbesondere keine Kompatibilitätsszusagen.

**5.9.** Ansprüche aus Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) sind beiderseitig ausgeschlossen.

**5.10.** hobex tritt keine Haftung, sämtliche vom Kunden angegebene oder übermittelte Daten auf Richtigkeit zu prüfen.

### 6. Vertragsdauer und Beendigung

**6.1.** Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils mit Unterzeichnung oder mit dem vereinbarten fangstermin und wird auf unbestimmte Zeit – soweit nicht gesondert eine Befristung vereinbart wurde – abgeschlossen. Der Beginn des Vertragsverhältnisses gilt, ebenso als Beginn der Leistungserbringung durch hobex.

**6.2.** Der Kunde kann das Vertragsverhältnis oder Teile davon unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist zu jedem Ultimo eines Kalenderjahres beenden, erstmalig zum Ultimo des der Bestellung folgen-

den Kalenderjahres. Maßgebend ist das Einlangen bei hobex. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, läuft das Vertragsverhältnis automatisch weiter.

**6.3.** hobex kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zu jedem Monatsultimo aufkündigen.

**6.4.** hobex ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund jederzeit sofort aufzulösen. Als wichtige Gründe werden insbesondere, aber nicht ausschließlich, nachstehende Umstände vereinbart:

**6.4.1.** Verletzung der Zahlungspflicht durch den Kunden

**6.4.2.** ungebührliches Verhalten des Kunden oder seiner Mitarbeiter gegenüber hobex und deren Mitarbeiter

**6.4.3.** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Einleitung eines Verfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz

**6.4.4.** Weitergabe von Rechten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte

**6.4.5.** Weitergabe oder Verletzung von Immaterialgüterrechten der hobex

**6.4.6.** Unterlassung der notwendigen Mitteilung der Daten für die Geschäftsabwicklung

**6.4.7.** sonstige Vertragsverletzung aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis

**6.4.8.** strafbares oder sonst gesetzeswidriges Verhalten des Kunden

**6.4.9.** Verletzung der Geheimhaltungspflicht

**6.5.** Bei Verletzungen von Vertragsverpflichtungen, insbesondere der Pflicht zur fristgerechten Entrichtung des vereinbarten Entgelts, ist hobex zur sofortigen Leistungseinschränkung oder -einstellung berechtigt, ohne dass dadurch der Vertrag automatisch endet oder hobex auf Entgeltansprüche verzichtet.

**6.6.** Auflösungs- und Kündigungserklärungen haben mittels eingeschriebenen Briefes an den jeweiligen Vertragspartner zu erfolgen, wobei das Einlangen beim Vertragspartner maßgebend ist.

## 7. Erklärungen

**7.1.** Rechtswirksame Erklärungen können zwischen den Vertragspartnern, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben wird, ausschließlich auf schriftlichem Weg, wozu auch die Übermittlung per elektronischem Verkehr gehört, vorgenommen werden. Mit Vertragsabschluss erklärt der Kunde, dass hobex auf ihrer Homepage den Aufklärungspflichten und sonstigen Voraussetzungen des E-Commerce-Gesetz nachgekommen und der Kunde als aufgeklärt und informiert anzusehen ist.

## 8. Leistungszeit

**8.1.** Grundsätzlich werden Transaktionen von hobex in wenigen Sekunden abgewickelt.

**8.2.** Geplante Wartungsfenster und deren voraussichtliche Dauer werden vorab bekanntgegeben. Es ist dem Kunden bekannt, dass während Wartungsarbeiten das System nicht zur Verfügung steht.

**8.3.** Sollte es aufgrund von Systemproblemen oder ungeplant nötigen Wartungsarbeiten zu Verzögerungen kommen oder das System nicht verfügbar sein, erhält hobex die Möglichkeit, der Wiederaufnahme der Serviceerbringung binnen 48 Stunden nachzukommen.

## 9. Systemvoraussetzungen und Obliegenheiten des Kunden

**9.1.** Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Systemvoraussetzungen seiner EDV-Anlagen geeignet sind, die Transaktionen durch hobex zu ermöglichen.

Er hat die ihm bereit gestellte Software stets rechtzeitig und ordnungsgemäß zu warten oder warten zu lassen, anderenfalls von hobex diesbezüglich keinerlei Haftung übernommen werden kann. Darüber hinaus hat er für Sicherheitskopien der bei ihm anfallenden Daten zu sorgen. Es ist dem Kunden bekannt, dass er dabei die Vorschriften der FDL einzuhalten hat und bestimmte Daten allenfalls nicht oder nur maskiert speichern darf. Dem Kunden von hobex zur Verfügung gestellte Updates und regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen seines Systems sind von ihm selbst vorzunehmen.

**9.2.** Über die Bestimmungen zur Geheimhaltung hinaus verpflichtet sich der Kunde, insbesondere Zugangsdaten, Passwörter, Zertifikate sowie alle sensiblen oder aufgrund ihrer Natur oder entsprechend gekennzeichnete Daten und Informationen geheim zu halten. Der Kunde haftet für alle aus der Missachtung dieser Vorschrift entstehenden Schäden.

**9.3.** Die Einrichtung und Pflege der hobex-Produkte übernimmt der Kunde auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Kunde ist verpflichtet, die hobex-Produkte bestimmungsgemäß zu nutzen und jede Nutzung oder Handlung zu unterlassen, die hobex, andere Nutzer oder FDL schaden oder gefährden könnte. Unter bestimmungsgemäße Nutzung fällt auch die Einhaltung aller Hinweise, Empfehlungen u.ä., die hobex zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und im Rahmen von Bedienungs- und Installationsanleitungen führt und die im Bedarfsfall nachträglich dem Kunden übermittelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, sein Rechnersystem regelmäßig auf Freiheit von Viren und Sabotageprogrammen zu überprüfen und Sicherheitsstandards nach dem aktuellen Stand der Technik einzuhalten. Insbesondere zählt dazu auch organisatorische und technische Vorkehrung gegen Informationspiraterie und jeglichen Mißbrauch. Weiters garantiert der Kunde die regelmäßige Datensicherung. Unter seine Verantwortung fällt auch die korrekte Zuordnung der von hobex zur Verfügung gestellten Transaktionsdaten mit seinem eigenen Datenbestand sowie Sicherung dieser Zuordnungen.

**9.4.** Datenübertragung, die nicht auf dem Wege der üblichen Nutzung eines Produkts basiert, erfolgt immer auf Risiko des Kunden.

Der Kunde darf im Rahmen der Geschäftsbeziehung keinerlei rechts- und sittenwidrige Inhalte zugänglich machen, versenden oder zum Abruf bereit halten, dies gilt insbesondere für Inhalte, die Rechte Dritter verletzen oder sich mittels Links rechts- oder sittenwidrige Inhalte Dritter zu eigen machen.

**9.5.** Der Kunde hat hobex stets unverzüglich (längstens binnen 24 Stunden ab Auftreten) über Störungen und vermutete Fehlleistungen der hobex-Produkte zu unterrichten und hobex bei der Beseitigung und Ursachenforschung zu unterstützen. Eine verspätete Mängelrüge oder Störungs- bzw. Fehlermeldung führt zum Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

**9.6.** Der Kunde kennzeichnet kostenfrei für hobex alle seine Internetseiten, die mit Leistungen der hobex verbunden sind im sichtbaren Bereich in branchenüblicher Größe mit Logo und Schriftzug der hobex bzw. ihrer Produkte.

**9.7.** Umgekehrt darf hobex kostenlos Logos und Schriftzug des Kunden sowie seinen Namen, Firma, Geschäftsbezeichnung, Marke oder sonstige Individualisierungskennzeichen auf von hobex bereit gestellten Internetseiten zu Werbezwecken bzw. in anderen Publikationen und Berichten über hobex verwenden.

**9.8.** Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Speicherung der zur Vertragserfüllung nötigen sowie damit in Zusammenhang stehenden Daten samt Gesprächsprotokollen.

## 10. Entgelt

**10.1.** Der Kunde bezahlt für die Einräumung eines Nutzungsrechts (einer Lizenz) einmalige Kosten. Diese Kosten ergeben sich aus der bei Unterzeichnung der Bestellung bzw. des Angebots jeweils aus-

gezeichneten Preises von hobex. Die dem Kunden in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vorgenannten Kosten auf ihn über.

**10.2.** Vor der Einräumung eines Nutzungsrechts kann der Kunde in Abstimmung mit hobex ihre Produkte testen.

**10.3.** Kosten für die Leistungserbringung werden durch hobex jeweils für ein Kalenderquartal im vorhinein verrechnet. Hinsichtlich darüber hinausgehender Kosten (bzw. Transaktionskosten) wird der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt nach jeder Leistung fällig und ist unmittelbar nach Rechnungslegung zu vergüten.

**10.4.** Der Kunde hat Rechnungen, die ihm seitens hobex gestellt werden, unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen ab Zugang, schriftlich zu beeinspruchen, anderenfalls sie als genehmigt gelten.

**10.5.** Sollten FDL Kosten auf hobex, die sich durch das Auftragsverhältnis zum Kunden ergeben, oder durch Transaktionen bedingt sind, vorschreiben, so ist hobex berechtigt, diese auf den Kunden zu überwälzen.

**10.6.** Sämtliche Preise sind als Euro-Nettopreise zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie allfälliger Rechtsgeschäftsgebühren anzusehen. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich vom Kunden zu entrichten.

**10.7.** Soweit Leistungen von hobex erbracht werden, die nicht in der Einzelvereinbarung enthalten sind, können diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Kostenvorschläge von hobex sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, kostenpflichtig und unverbindlich.

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit den hobex zustehenden Entgeltansprüchen ist unzulässig (Kompensationsverbot).

**10.8.** Im Verzugsfall werden Verzugszinsen im Ausmaß von 10 % über dem von der europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Leitzinssatz, bei jährlicher Kapitalisierung, vereinbart.

**10.9.** Für jedes Mahnschreiben, das aufgrund nicht oder nicht rechtzeitiger Bezahlung des Kunden notwendig wird, sind € 15,00 zu begleichen. Bei Einschaltung eines berufsmäßigen Parteivertreters (Rechtsanwälte, Inkassobüros u.ä.) zur Betreibung der Ansprüche sind sämtliche vorprozessuale Kosten als Schadenersatz durch den Kunden zu bezahlen.

**10.10.** Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise gelten als wertgesichert. Sie verändern sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ergibt.

Als Bezugsgröße gilt der Index des Monats des jeweiligen Vertragsabschlusses. Änderungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie 5 % des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Bei Überschreiten wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und kann ab dem Zeitpunkt des Monats, in dem die 5 %-Hürde überschritten wurde, auch nachträglich geltend gemacht werden. Die Nichtgeltendmachung eines erhöhten Preises gilt nicht als Verzicht auf den Erhöhungsanspruch. Zur Nachverrechnung ist hobex für den gesamten Zeitraum des Vertragsverhältnisses berechtigt, dies unter Ausschluss der gesetzlichen (3-jährigen) Verjährungsfrist.

## 11. Weitergabe

**11.1.** Der Kunde ist verpflichtet, jede Weitergabe der ihm von hobex zur Verfügung gestellten Leistungen (Softwareprodukte, Nutzungsrechte und ähnliches) und Informationen zu unterlassen.

## 12. Immaterialgüterrechte

**12.1.** Sämtliche Immaterialgüterrechte der hobex sind geschützt. Eine diesbezügliche Rechteeinräumung erfolgt ausschließlich zu den in diesem Punkt angeführten Vorschriften.

**12.2.** Der Kunde erhält das nicht exklusive Recht, die Software, Dienstleistungen und Informationen ausschließlich zu eigenen Zwecken und auf eigene Rechnung im vereinbarten Ausmaß zu nutzen. Unzulässig ist die Abwicklung für Dritte in eigenem oder fremden Namen durch Nutzung der von hobex bereit gestellten Leistungen. Vervielfältigungen des Produktes oder der begleitenden Materialien sind ebenfalls unzulässig.

**12.3.** Grundsätzlich erhält der Kunde mit Vertragsabschluss die Werknutzungsbewilligung für das Produkt für die vereinbarte Dauer des Vertrages.

Im Falle der Beendigung der Auflösung des Vertrages ist er verpflichtet, jede weitere Nutzung zu unterlassen und sämtliche ihm zur Verfügung gestellte Betriebsmittel und Daten rückzuleiten. Kopien sämtlicher Daten, insbesondere Software, Passwörter und Dokumentationen, sind zu löschen.

**12.4.** Im Falle des Zuwiderhandelns gegen Unterlassungsgebote dieses Punktes verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Pönale. Darüber hinausgehende Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche (auch immaterialgüter-rechtlicher Art) bleiben davon unberührt.

## 13. Links

**13.1.** Sofern auf den Internetseiten der hobex auf andere Seiten verwiesen („verlinkt“) wird, dient dies nur dem Zweck der Information. Es wird keine wie immer geartete Haftung für den Inhalt dieser Seiten übernommen.

## 14. Geheimhaltung

**14.1.** Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners, die ihm aufgrund des Vertragsverhältnisses oder auf andere Art zur Kenntnis gelangt sind.

**14.2.** Soweit jedoch Daten seitens hobex Dritten bekannt gegeben werden müssen, um die vertraglichen Verpflichtungen mit dem Kunden ordnungsgemäß zu erfüllen, ist diese berechtigt, diese Daten offen zu legen und verzichtet der Kunde auf sämtliche Ansprüche, die ihm daraus erwachsen können.

## 15. Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Transaktionsabwicklung mit oder ohne Softwareinstallation

**15.1.** hobex räumt dem Kunden das nicht exklusive Recht ein, mit der Bestellung bzw. Annahme des Angebots erworbene Lizenz zu den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen.

**15.2.** Der Kunde ist allein verantwortlich für die Auswahl der Funktionen und Produkte zur Erreichung der von ihm angestrebten Ergebnisse sowie dessen Installation. Installation, Schulung und Umgang mit den Produkten sowie Beratung hierzu sind nicht Gegenstand des Lizenzvertrages. Auf Wunsch des Kunden kann diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

**15.3.** Der Kunde darf gegenständliche Lizenz zur Abwicklung von Transaktionen über hobex für sämtliche Verwendungszwecke seines Unternehmens ungeachtet verschiedener Homepages oder Domains nutzen, solange er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt, das Angebot im Zusammenhang mit seiner typischen geschäftlichen Tätigkeit steht und alle über die Lizenz abgewickelten Zahlungen über einen einzigen designierten Akzeptanzvertrag pro FDL abgerechnet werden. Die jeweils einzelnen Zahlungsmittel werden je Lizenz über jeweils nur einen Vertrag bzw. ein Konfigurationsset bzw. ein Konto bzw. eine Vertragsnummer je Anwendungsfall beim FDL abgewickelt.

Soweit eine Konzernnutzung erwünscht wird, bedarf es hier zu einer gesonderten Vereinbarung.

**15.4.** Der Kunde ist berechtigt, die Software zur vertragsgemäßen Nutzung auf Server zu laden. Der Kunde darf die Software auf Festplatten speichern und im Rahmen der bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Der Kunde ist weiters berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen. Eine Vervielfältigung der von hobex zur Verfügung gestellten Dokumentation (Teile) ist nicht zulässig.

Die Software darf nur auf den von hobex empfohlenen Rechnern und Systemkonfiguration eingesetzt werden, für die die Software speziell entwickelt worden ist. Der Einsatz in einer anderen Systemumgebung kann die Eigenschaft und Funktionalität der Software verändern und ist deshalb unzulässig. Der Kunde ist nicht – auch nicht zur Fehlerbeseitigung – berechtigt, die Software zu übersetzen, abzuändern oder zu bearbeiten, oder die Software zu dekompileieren, reverse engineerieren oder disassemblieren.

**15.5.** Benötigt der Kunde Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahingehende Anfrage an hobex richten. hobex behält sich vor, dem Kunden die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unberührt.

Die Vermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Software ist unzulässig.

**15.6.** Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht hat die verletzende Vertragspartei der anderen eine Konventionalstrafe in Höhe des in den letzten sechs Monaten des Vertragsverhältnisses zu bezahlenden Entgeltes zu leisten; dies unabhängig von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen.

## 16. Besondere Bestimmungen zu Wartungs- und Supportleistungen (in Folge kurz WuS genannt)

**16.1.** Die vertragsgegenständlichen WuS bestehen darin, dass hobex dem Kunden Softwareanpassungen (Updates) infolge technologischer Änderungen und Weiterentwicklungen sowie aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften zur Verfügung stellt und den Kunden bei der Lösung von Problemen unterstützt, die ihm bei Implementierung oder Nutzung der hobex-Produkte oder deren Funktionalitäten erwachsen können. Diese WuS werden grundsätzlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erbracht. hobex entscheidet bei der Softwareanpassung nach eigenem Ermessen, wann und in welchem Umfang derartige WuS durchgeführt werden und ist nicht verpflichtet, Änderungen unverzüglich vorzunehmen. hobex wird in angemessener Zeit und mit angemessenen Tätigkeiten reagieren.

Diese Leistungen erbringt hobex im Rahmen der abgeschlossenen Einzelvereinbarung und stellen entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen dar. Sollten die Leistungen gesondert gegen Entgelt erbracht werden (nicht von der Einzelvereinbarung mitumfaßt), so wird der Kunde diesbezüglich aufmerksam gemacht.

Nur Produkte, die von hobex veröffentlicht, rechtmäßig lizenziert und nicht verändert wurden, können durch WuS unterstützt werden. Produkte Dritter wie Compiler, Runtimes und weitere Tools, AddOns oder Anpassungen von Fremdfirmen u.a. können nicht unterstützt werden. Fehler, welche die Programmverwendung objektiv unzumutbar einschränken, sodass mit einer Beseitigung bis zur nächsten regulären Programmversion nicht gewartet werden kann, werden nach Wahl von hobex in der jeweils aktuellen Programmversion beseitigt oder durch Hinweise auf eine zumutbare Umgehung oder eine Ausweichlösung kompensiert. hobex wird nach Eingang der Meldungsfehler unverzüglich die Beseitigung in Angriff nehmen und dem Kunden nach Abschluss dieser Fehlerbeseitigung deren Ergebnis zum Abruf durch den Kunden bereitstellen.

Die WuS werden individuell grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten erbracht. hobex erbringt darüber hinaus WuS, die eine kollektive Systemüberwachung und Wiederinbetriebnahme rund um die Uhr darstellen.

Bei für den Kunden seitens hobex zur Verfügung gestellten Sonderlösungen oder Implementierungshilfen wie Plugins besteht kein Anspruch auf WuS, sodass allfällige Nachteile (insbesondere durch eine Unmöglichkeit der Aktualisierung, Anpassung u.ä.) nicht von hobex übernommen werden können.

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB, aber auch des Vertragsverhältnisses, unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten automatisch Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommen. Dabei ist insbesondere auf den Sinn und Zweck der Vereinbarung abzustellen.

## 18. Rechtsgeltung

**18.1.** Für dieses Vertragsverhältnis gelten primär die abgeschlossenen Einzelvereinbarungen sowie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. hobex schließt ihre Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Subsidiär gilt das österreichische UGB und das österreichische ABGB. Soweit durch gesetzliche Änderungen oder Änderung der vertraglichen Verhältnisse oder Vorgaben von Vertragspartnern des Kunden oder hobex eine Änderung dieser AGB aus technischer, ökonomischer oder rechtlicher Sicht notwendig wird, ist es hobex gestattet, die AGB im unbedingt notwendigen Ausmaß zu ändern. Der Kunde erteilt diesbezüglich bereits jetzt seine Zustimmung. Die Änderung wird mit Bekanntgabe der neuen AGB durch hobex rechtswirksam.

Die Anwendung österreichischen Rechts wird ausdrücklich vereinbart, dies mit Ausnahme der Verweisungsnormen (z.B. IPRG, zwischenstaatliche Abkommen, EVÜ u.ä.). Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 19. Rechtsnachfolge

**19.1.** Sämtliche Vertragsbestimmungen sind seitens der Vertragspartner an Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

## 20. Sprache

Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch. Werden im Zuge eines Geschäftsprozesses Dokumente in einer der deutschen Sprache abweichenden Sprache verfasst, so gehen im Zweifel immer die Formulierungen der deutschen Sprache vor.

## 21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von hobex. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt das für den Erfüllungsort sachlich zuständige Gericht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen PSP der

hobex AG  
Josef-Brandstätter-Str. 2b  
5020 Salzburg hobex.at

Stand: 1. April 2026